



NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates am
Mittwoch, den 20. Dezember 2023
um 19:00 Uhr im Gemeindeamt in Launsdorf, Hauptstraße 24.

Tagesordnung:

Die Sitzung ist öffentlich, sofern während dieser Sitzung keine anders lautenden Beschlüsse gefasst werden.

Anwesend:

Heinz Vollmaier iVf. Bgm. Wolfgang Grilz

Theresia Marschnig, BA
MMag. Siegfried Kaufmann
1. Vzbgm. Thomas Leitner
Matthias Janz
Verena Seunig, BA MA
Christian Gelter
Ing. Florian Ramprecht
Erwin Kampl iVf. Dr. Walter Rumpf
Thomas Hasler

2. Vzbgm. Peter Schratt
Sabine Gassinger
Dr. Johann Slamanig iVf. Matthias Gangl
Ing.ⁱⁿ Tamara Orasche
Christoph RAINER
Gernot Archan

GV Ing. Mag. Göschl Ewald, BEd
GV DI Adrian Reichhold
DIⁱⁿ Martina Höfferer-Schagerl
Johannes Rabitsch, MSc.
Dr. Gottfried Mauhart
Mag. Peter Ramskogler

Schriftführerin: Michaela Madrian
In beratender Funktion: Ing. Petrasko Stefan, MA (Amtsleiter)

Fehlend:

Dinah Reiter entschuldigt



1) Eröffnung und Begrüßung; Feststellen der Beschlussfähigkeit

Göschl ist noch nicht zur Sitzung erschienen.

Leitner eröffnet die Sitzung um 19:01 Uhr, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Leitner berichtet, dass Herr Bürgermeister Grilz auf Kur ist, und er deswegen heute die Gemeinderatssitzung leitet.

Die Änderung der Tagesordnung ist gem. § 35 Abs 5 K-AGO möglich.

Leitner ersucht um Abänderung der Tagesordnung wie folgt:

Aufnahme des Tagesordnungspunktes 20): Beschluss der Widmung:

TOP 20)a): Umwidmungspunkt 3a/2021: Umwidmung in Bauland Dorfgebiet

TOP 20)b): Umwidmungspunkt 3b/2021: Umwidmung in Grünland-Carport

Dieser Tagesordnungspunkt soll nach dem Tagesordnungspunkt 5) behandelt werden.

Es handelt sich hierbei ausschließlich um Bestandsberichtigungen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 21 zu 0 Stimmen (Göschl und Reiter fehlen) die vorhin angeführte Abänderung der Tagesordnung.

Hinweis: Der in den Berichtsunterlagen enthaltene Tagesordnungspunkt 21) kommt nicht auf die Tagesordnung, da er nach der Kundmachung weder im Raumordnungsausschuss noch im Gemeindevorstand auf der Tagesordnung war.

Schratt stellt den Antrag im Rahmen der Geschäftsordnung auf Absetzung des Tagesordnungspunktes 18)c), da angeforderte und nötige Unterlagen für eine Beschlussfassung noch fehlen.

Leitner bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 21 zu 0 Stimmen (Göschl und Reiter fehlen) die vorhin angeführte Abänderung der Tagesordnung.

Fragestunde:

Gemäß § 46 K-AGO ist vor dem Eingehen in die Tagesordnung - wenn eine Sitzung mehr als einen Tag dauert, auch bei Beginn der fortgesetzten Sitzung - eine Fragestunde abzuhalten.

Eingelangte Fragen werden verlesen und vom zuständigen Gemeindevorstandsmitglied beantwortet. Für die heutige Gemeinderatssitzung sind keine Anfragen eingelangt.

Janz stellt folgenden Dringlichkeitsantrag gemäß §42 der K-AGO: Resolution – Die Kärntner Gemeinden stehen mit dem Rücken zur Wand

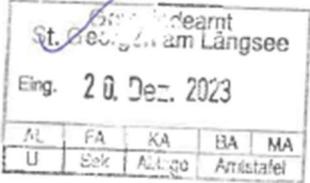
Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 21 zu 0 Stimmen (Göschl und Reiter fehlen) die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages.



Janz verliert den Dringlichkeitsantrag:



P23-1395



AL	FA	KA	BA	MA
U	Sek	Allg	Arztstafel	



**An den Gemeinderat
der Gemeinde St. Georgen am Längsee**
Hauptstraße 24
9314 Launsdorf

Launsdorf am, 20. Dezember 2023

Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 der K-AGO

Resolution

Die Kärntner Gemeinden stehen mit dem Rücken zur Wand

Eingebracht von den unterzeichnenden Gemeinderät*innen
der SPÖ-Fraktion der Gemeinde St. Georgen am Längsee

Alle Kärntner Gemeinden stehen vor einer ernsthaften finanziellen Herausforderung – nicht aufgrund von mangelnder Wirtschaftsführung, übermäßigen Personalausgaben oder spekulativen Handlungen. Dies wurde auch von den Interessenvertretungen der Kommunen (Städtebund & Gemeindebund) nachdrücklich betont. Ohne schnelle und entschlossene Gegenmaßnahmen sowie zusätzliche Finanzmittel werden die Gemeinden voraussichtlich in der Mitte des Jahres oder im Herbst 2024 nicht über ausreichende liquide Mittel verfügen, um die laufenden Ausgaben zu decken, selbst wenn keine Investitionen geplant sind. Die Alternative dazu wäre nicht nur ökonomisch, sondern auch gesellschaftspolitisch äußerst bedenklich - es würde einer staatlichen Bankrotterklärung gleichkommen, wenn man die möglichen Konsequenzen betrachtet:

- keine Investitionsspielräume der Gemeinden als größte öffentliche Investoren und weitere Rückgänge im bereits schwächelnden Baubereich;
- sinnvolle Projekte sind einzustellen, die Gemeinden können nur mehr (oder besser gesagt, kaum mehr) das tun, wozu sie gesetzlich verpflichtet sind;
- dies hätte katastrophale Auswirkungen auf Vereine, Kultur, Sport etc.
- Investitionen in Kinderbildung- und -betreuung, die Energiewende und den öffentlichen Verkehr kommen zum Erliegen;

Angesichts der prekären Lage appelliert der Gemeinderat der Gemeinde St. Georgen am Längsee eindringlich an die Österreichische Bundesregierung:



- Die Vorauszahlungen von Ertragsanteilen an die Gemeinden von österreichweit gesamt EUR 300 Millionen Euro, um die aktuell sinkenden Ertragsanteile abzufedern und die Liquidität zu gewährleisten, müssen ab 2025 zu je 100 Millionen Euro zurückgezahlt werden. Aus unserer Sicht wäre eine Umwandlung in einen verlorenen Zuschuss unbedingt erforderlich.
- Die Richtlinien des Kommunalinvestitionsgesetzes 2023 (KIG) sehen eine Mitfinanzierung von 50% sämtlicher Maßnahmen durch die jeweilige Kommune vor. Gerade mit den derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, ist dieses Programm für die Belebung, insbesondere der Bauwirtschaft, von großer Bedeutung. Die derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen für Österreichs Städte und Gemeinden führen zu dem Umstand, dass etliche ihren verpflichtenden Eigenmittelanteil nicht mehr leisten können. Wir schlagen daher dringend eine Abänderung der Vorgabe der verpflichtenden 50% Mitfinanzierung vor, um die Umsetzung von wichtigen Maßnahmen dennoch zu ermöglichen (Investitionsprojekte und Energiesparmaßnahmen).
- Die Ausgestaltung eines Gemeindehilfpaketes im Kalenderjahr 2024. Die österreichischen Gemeinden brauchen Direktzuschüsse zur Finanzierung des laufenden Budgets, ohne Co-Finanzierung und Eigenmittelanteil der Gemeinden.

Um einen Zusammenbruch der österreichischen Kommunen und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf alle gesellschaftspolitisch relevanten Bereiche wie Gesundheit, Pflege und Bildung zu verhindern, ist es entscheidend, dass zusätzliche finanzielle Mittel für Städte und Gemeinden bereitgestellt werden. Diese sollten deutlich über die in den Verhandlungen zum neuen Finanzausgleichsgesetz (FAG) vorgesehenen Beträge hinausgehen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Diesem Antrag die Dringlichkeit im Sinne des § 42 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung zuzuerkennen.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die in der Resolution erwähnten Maßnahmen zur Stärkung der Handlungsfähigkeit von Städten und Gemeinden umzusetzen.

Unterschriften der unterzeichnenden SPÖ-Gemeinderät*innen:

Barbara Müller
Therese
[Signature]
[Signature]



Schratt stellt den Antrag, dass Dr. Hans Slamanig anstelle des entschuldigten Matthias Gangl heutiger Protokollzeuge ist.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 21 zu 0 Stimmen (Göschl und Reiter fehlen), dass Herr Dr. Hans Slamanig als weiterer Protokollzeuge für die heutige Sitzung bestimmt wird.

2) **Behandlung der Niederschrift vom 31. Oktober 2023**

Gemäß § 45 Abs 5 K-AGO hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht, Richtigstellungen der Niederschrift spätestens in der ihrer Fertigstellung folgenden Sitzung des Gemeinderates zu verlangen. Der Vorsitzende ist berechtigt, die beantragte Änderung im Einvernehmen mit den zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die die Niederschrift unterfertigt haben, vorzunehmen. Wird die verlangte Änderung verweigert, so hat der Gemeinderat zu entscheiden.

Da keine Änderungen begehrt werden, wird die Niederschrift von allen Protokollzeugen und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

3) **Bericht des Kontrollausschusses**

Berichterstatter: Dr. Gottfried Mauhart als gewählter Berichterstatter für den Kontrollausschuss vom 27. November 2023.

Mauhart teilt dem Gemeinderat mit, dass am 27. 11. 2023 der Kontrollausschuss getagt hat. Dabei wurde die Amtskasse und das Belegwesen für den Zeitraum vom 13. 10. – 27. 11. 2023 geprüft. Hierbei wurden keine Fehler entdeckt. Weiters wurde die Saison 2023 des Strandbades geprüft, und keine Beanstandungen vorgefunden.

4) **Bereichsprüfung Abgaben und Steuern: Bericht aufsichtsbehördliche Prüfung**

Berichterstatter: Johannes Rabitsch, MSc., Obmann des Finanzausschusses

Rabitsch bezieht sich bezüglich konkreter Inhalte auf die Berichtsvorlage.

Letztlich maßgebend sind folgende Schlussfeststellungen, auf die auch schriftlich an die Gemeindeaufsichtsbehörde geantwortet werden muss:

Im Bereich des Rechtsbestandes besteht in der Gemeinde St. Georgen am Längsee in rechtlicher Hinsicht Handlungsbedarf, weil einzelne Abgabenverordnungen nicht mehr zeitgemäß sind oder nur bruchstückhaft aufliegen;

in wirtschaftlicher Hinsicht Handlungsbedarf, weil einzelne Gebührenhaushalte eine Unterdeckung aufweisen und dort keine ausreichend liquiden Mittel zur Verfügung stehen.

Aus aufsichtsbehördlicher Sicht sollten deshalb vom Gemeinderat die Verordnungen betreffend Zweitwohnsitzabgabe, Wasseranschluss- und Kanalanschlussbeitrag, Kanalgebühren und Abfallgebühren evaluiert und neu erlassen (nicht novelliert!) werden. Die von der Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz angebotenen Services (Vorbegutachtung von Entwürfen, Gebührenkalkulationsprogramm) können dabei selbstverständlich in Anspruch genommen werden.



In der Teilapplikation Gemeinderecht des Rechtsinformationssystems der Republik Österreich (RIS) sollten via „RIS-Journal“ nicht mehr zum Rechtsbestand gehörende Verordnungen gelöscht werden, weil dort der Fokus am aktuellen und nicht am historischen Recht liegt.

Der Verwaltung der Gemeindeabgaben kann ein durchaus positives Zeugnis bescheinigt werden; in diesem Bereich besteht aus derzeitiger Sicht kein unmittelbarer Anlass für Änderungen der aktuellen Prozesse und Lösungen; die erwähnten buchhalterischen Neuzuordnungen (Passivierung von Kanal- und Wasseranschlussbeitrag) sollten rasch umsetzbar sein.

Wenn bei Exekutionen der AKV – Alpenländische Kreditorenverband beigezogen wird, bestehen aus ha. Sicht keine Bedenken, solange sich die Kosten, die der Gemeinde für die externe Beratung und Betreuung entstehen, in Grenzen halten; andernfalls wären die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit verletzt.

Beschluss: Auf Antrag des Finanzausschusses nimmt der Gemeinderat mit 21 zu 0 Stimmen (Göschl und Reiter fehlen) den Prüfungsbericht über die Ausschreibung und Verwaltung der Gemeindeabgaben über die Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 13. November 2023, Zahl: 03-SV 59-9/7-2023 vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz zur Kenntnis.

Weiters beschließt er folgende Maßnahmen in Entsprechung der Schlussfeststellungen des Berichtes:

- Sämtliche Verordnungen im Abgabewesen sollen auf ihre Aktualität hin überprüft und nötigenfalls neu verordnet werden.
- Wo in den Gebührenhaushalten Unterdeckungen herrschen, sollen diese stufenweise durch Neufassungen beseitigt werden.
Hierzu wird angemerkt, dass diesbezüglich bei der heutigen Gemeinderatssitzung die Kanalbenützungsgebühren und die Wasseranschlussgebühren sowie die Abfallbeseitigungsgebühren in Verordnungsform erhöht werden.
- Das RIS-Journal wird dahingehend bereinigt, dass nicht mehr gültige Verordnungen entfernt werden.
- Die Passivierung von Kanal- und Wasseranschlussbeiträgen wurde im Voranschlag 2024 umgesetzt.
- Sofern weiterhin keine adäquate Unterstützung durch die Verwaltungsgemeinschaft St. Veit an der Glan hinsichtlich der Exekutionen gegeben ist, wird unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Alpenländische Kreditorenverband zur Verfolgung von Exekutionen eingesetzt.

5) Flächenwidmungen: Widmungsvereinbarungen nach § 22 K-GPIG: Verlängerungen

Berichterstatterin: Ing.ⁱⁿ Tamara Orasche, Obfrau des Raumordnungsausschusses

Orasche befasst der Gemeinderat zuerst mit den rechtlichen Grundlagen des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 idgF:

9. Abschnitt Vertragsraumordnung § 53 Privatwirtschaftliche Maßnahmen

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.



(2) Zu den privatwirtschaftlichen Maßnahmen nach Abs. 1 zählen jedenfalls folgende Vereinbarungen mit Grundeigentümern:

1. über die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Grundflächen zur Vorsorge für die Deckung des örtlichen Bedarfs an Baugrundstücken zu angemessenen Preisen;
2. zur Zurverfügungstellung von geeigneten Grundstücken für die Errichtung von nach dem III. Abschnitt des K-WBFG 2017 förderbaren Wohngebäuden;
3. zur Sicherstellung einer widmungs- oder bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Fristen;

(7) In Vereinbarungen vorgesehene Fristen, innerhalb derer die vereinbarungsgemäßen Leistungspflichten zu erfüllen sind, haben längstens fünf Jahre zu betragen. **Auf Ersuchen des Vertragspartners dürfen die Fristen längstens bis zum Ablauf von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung verlängert werden.** In Vereinbarungen vorgesehene Zeiträume im Sinne des Abs. 2 Z 7 müssen angemessen sein.

...

Durch die starken Einschränkungen bei privaten Krediten sowie der anhaltenden Teuerung sowie der Rezession in der Bauwirtschaft bestehen nachvollziehbare Gründe für eine Fristverlängerung. Daneben zeigt sich in der abflauenden Bautätigkeit in unserer Gemeinde auch schon die reale Auswirkung dieser negativen Einflussfaktoren.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes wird empfohlen, die nachstehenden Bebauungsverpflichtungen auf weitere 2,5 Jahre verlängern:

5)a) Grundstück 1559/6 KG 74514 Launsdorf

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes mit 20 zu 1 (Stimmen Orasche befangen; Reiter und Göschl fehlen) die Bebauungsverpflichtung für das Grundstück 1559/6 KG 74514 Launsdorf, welche in Form eines Sparbuches mit einem Betrag von € 4.802,00 im Gemeindeamt aufliegt, für weitere 2,5 Jahre aufgrund der starken Einschränkungen bei privaten Krediten sowie der anhaltenden Teuerung sowie der Rezession in der Bauwirtschaft zu verlängern.

5)b) Grundstück 1559/7 KG 74514 Launsdorf

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes mit 21 zu 1 Stimmen (Orasche befangen; Göschl und Reiter fehlen), die Bebauungsverpflichtung für das Grundstück 1559/7 KG 74514 Launsdorf, welche in Form eines Sparbuches mit einem Betrag von € 4.704,00 im Gemeindeamt aufliegt, für weitere 2,5 Jahre aufgrund der starken Einschränkungen bei privaten Krediten sowie der anhaltenden Teuerung sowie der Rezession in der Bauwirtschaft zu verlängern.

5)c) Grundstück 1559/10 KG 74514 Launsdorf

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes mit 21 zu 0 Stimmen (Göschl und Reiter fehlen) die Bebauungsverpflichtung für das Grundstück 1559/10 KG 74514 Launsdorf, welche in Form eines Sparbuches mit einem Betrag von € 6.450,00 im Gemeindeamt aufliegt, für weitere 2,5 Jahre aufgrund der starken Einschränkungen bei privaten Krediten sowie der anhaltenden Teuerung sowie der Rezession in der Bauwirtschaft zu verlängern.



20) Flächenwidmungen: Beschluss der Widmungen

Berichterstatterin: Ing.ⁱⁿ Tamara Orasche, Obfrau des Raumordnungsausschusses

Orasche verweist auf die einleitenden Worte von Leitner sowie die beschlossene Ergänzung der Tagesordnung.

20)a): Umwidmungspunkt 3a/2021: Umwidmung in Bauland Dorfgebiet

20)b): Umwidmungspunkt 3b/2021: Umwidmung in Grünland-Carport

Orasche stellt fest, dass sich es bei diesen Umwidmungspunkten um eine Bestandsberichtigung handelt.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Raumordnungsausschusses mit 21 zu 0 Stimmen (Göschl und Reiter fehlen) nachstehende Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 20. Dezember 2023, Zahl: 031-2/D/5713/2023, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl:, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

1) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen am Längsee wird wie folgt geändert:

3a/2021 Umwidmung einer Teilfläche von 430 m² des Grundstückes 255/5(T) in der KG 74507 Goggerwenig von Grünland - Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland Dorfgebiet

3b/2021 Umwidmung einer Teilfläche von 170 m² des Grundstückes 255/5(T) in der KG 74507 Goggerwenig von Grünland - Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Carport

2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Für den Bürgermeister:
Thomas Leitner
1. Vizebürgermeister



6) Veränderungen am öffentlichen Gut:

Berichtersteller: GV Matthias Janz, als Obmann des Infrastrukturausschusses

6)a) Bistum Gurk – Gemeinde:

6)a)1) Schlossallee: Verordnung Zuschreibung

Janz teilt mit, dass nunmehr die Vermessungsurkunde sowie die Freilassungserklärungen vorliegen. Dabei wird das Trennstück 1 mit 334 m² vom Grundstück des Bistum Gurk 474/6 KG 74527 St. Georgen am Längsee abgeschrieben und dem öffentlichen Gut mit dem Grundstück 474/7 KG 74527 St. Georgen am Längsee lastenfrem zugeschrieben.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt demgemäß auf Antrag des Infrastrukturausschusses mit 21 zu 0 Stimmen (Göschl und Reiter fehlen) folgende Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 20. Dezember 2023,
Zahl: 031/D/11073/2023 mit der Grundstücksflächen in der Katastralgemeinde 74527 St. Georgen am Längsee dem öffentlichen Gut zugeschrieben werden

Gemäß der §§ 2, 3 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017 zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 44/2023 iVm § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz 1930 - Lieg. Teil. G. 1930, BGBl. Nr. 2/1930 zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 190/2013 wird verordnet:

§ 1 Zuschreibung

Folgendes Trennstück der KG 74527 St. Georgen am Längsee wird dem öffentlichen Gut lastenfrem zugeschrieben:

Trennstück	Größe (m ²)	Abschreibung von Grundstück:	Zuschreibung zu Grundstück:
1	334	474/6	474/7

Weganlage: Schlossallee, Wegnummer: 205230191

§ 2 Öffentlichkeitserklärung

Das Trennstück 1 wird für den Allgemeingebrauch als öffentlich erklärt.

§ 3 Vermessungsurkunde

Die Vermessungsurkunde GZ: 214047-V1-U der Vermessungskanzlei Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Herrengasse 4, 9360 Friesach vom 24.05.2023 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.



Da der Umfang und die Art dieser Vermessungsurkunden den Anschlag an der Amtstafel nicht zulassen, ist diese gemäß § 15 Abs 3 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO idgF im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

Für den Bürgermeister:
Thomas Leitner
1. Vizebürgermeister

Angeschlagen am: 21. 12. 2023

Abgenommen am: 5. 1. 2024

6)a)2) Grundankauf: Vertrag

Janz berichtet, dass der Vertrag die Grundlage für den Teilungsbescheid bildet.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Infrastrukturausschusses mit 21 zu 0 Stimmen (Göschl und Reiter fehlen) den Vertrag mit dem Bistum Gurk über die Abtretung und den Ankauf des Trennstückes 1 mit 334 m² zum Preis von € 2,00/m². Sihin zu einem Gesamtpreis von € 668,00. Der Entwurf des Kaufvertrages bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

6)b) Drasendorf Dorfstraße: Verordnung Zuschreibung

Janz stellt fest, dass der Teilungsentwurf sowie die Grundablöse im Infrastrukturausschuss und im Gemeindevorstand besprochen wurden. Es handelt sich um eine Bestandsberichtigung. Teile der Straßenanlage (Mauer) befinden sich seit Jahrzehnten auf einem privaten Grundstück. Im Zuge einer Grenzfeststellung des Eigentümers wurde die Grenzberichtigung an die Gemeinde herangetragen. Das Trennstück 1 in der Größe von 351 m² wird zu einem Preis von € 1,10/m² von Herrn Werginz abgelöst.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Infrastrukturausschusses mit 21 zu 0 Stimmen (Göschl und Reiter fehlen) folgende Verordnung:



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 20. Dezember 2023, Zahl: D/10059/2023 mit der Grundstücksflächen in der Katastralgemeinde KG 74527 St. Georgen am Längsee dem öffentlichen Gut zugeschrieben werden

Gemäß §15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz 1930 - Lieg. Teil. G. 1930, BGBl. Nr. 2/1930 zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 190/2013 wird verordnet:

§ 1 Zuschreibung

Die lastenfreie Zuschreibung zum öffentlichen Gut in der KG 74527 St. Georgen am Längsee erfolgt aufgrund nachstehender Tabelle:

Trennstück	Größe (m ²)	Abschreibung von Grundstück:	Zuschreibung zu Grundstück:
1	351	335/2	580

Weganlage: Dorfstraße (Drasendorf), Wegnummer: 205230011

§ 2 Öffentlichkeitserklärung

Das Trennstück 1 wird für den Allgemeingebrauch als öffentlich erklärt.

§ 3 Vermessungsurkunde

Die Vermessungsurkunde der Firma Vermessungskanzlei Vermessung Kraschl & Schmuck ZT GmbH, Sterneckstraße 25/1/4, 9020 Klagenfurt, GZ 1180/23 vom 24.07.2023 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Da der Umfang und die Art dieser Vermessungsurkunde den Anschlag an der Amtstafel nicht zulassen, ist diese gemäß § 15 Abs 3 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO idGF im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

Für den Bürgermeister:
Thomas Leitner
1. Vizebürgermeister

Angeschlagen am: 21. 12. 2023
Abgenommen am: 5. 1. 2024



7) **Feuerwehrwesen:**

Berichtersteller: Johannes Rabitsch, MSc., Referent für das Feuerwehrwesen und Obmann des Finanzausschusses

Rabitsch fasst in der Erläuterung die Tagesordnungspunkte a), b) und c) zusammen. Nach Besprechung mit dem Landesfeuerwehrverband und aufgrund der geänderten Einsatzszenarien wird nun bei der Nachbeschaffung des KRFA anstelle eines LFBA ein RLFA2000 für die Freiwillige Feuerwehr Thalsdorf angeschafft. Im Mittelfristigen Investitionsplan sind die Auszahlungen und Einzahlungen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 dargestellt; die ursprünglich als Eigenmittel vorgesehenen BZ-Mittel durften allerdings nicht auf dem Vorhabenskonto veranschlagt werden, sondern verbleiben vorerst im operativen Haushalt. Wie aus dem Ablaufschema „Beantragung – Beschaffung“ ist zu ersehen, dass ein diesbezüglicher Vorantrag bis längstens Jänner 2024 an den Kärntner Landesfeuerwehrverband gestellt werden muss.

7)a) **GAP: Änderung**

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 21 zu 0 Stimmen (Göschl und Reiter fehlen) auf Antrag des Finanzausschusses die Abänderung des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanes (GAP-Kärnten) für die Freiwillige Feuerwehr Thalsdorf in der Hinsicht, dass bei der Nachbeschaffung des KRFA anstelle eines LFBA ein RLFA2000 angeschafft werden soll.

7)b) **FF Thalsdorf: RLFA 2000: Mittelfristiger Finanzplan 2024**

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit Vorbehalt der finanziellen Gesamtsituation mit 21 zu 0 Stimmen (Göschl und Reiter fehlen) auf Antrag des Finanzausschusses die Nachbeschaffung des KRFA anstelle eines LFBA ein RLFA2000 für die Freiwillige Feuerwehr Thalsdorf im MIP für die Haushaltsjahre 2025 und 2026.

Der Mittelfristige Finanzplan 2024 bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

7)c) **Förderung Kärntner Landesfeuerwehrverband: Vorantrag**

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 21 zu 0 Stimmen (Göschl und Reiter fehlen) auf Antrag des Finanzausschusses mit Vorbehalt, den Vorantrag für die Nachbeschaffung eines RLFA2000 für die Freiwillige Feuerwehr Thalsdorf im Jänner 2024 laut dem Ablaufschema „Beantragung – Beschaffung“ des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes zu stellen.

Um 19:18 Uhr kommt Göschl zur Sitzung.

8) **Seniorentaxi: Richtlinie Änderung**

Berichterstellerin: Sabine Gassinger, Obfrau des Sozialausschusses

Gassinger stellt den Antrag, diesen Punkt in den nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu verschieben.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 22 zu 0 Stimmen (Reiter fehlt), diesen Punkt in den nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu verschieben.



9) Alternativenergie Förderung: Förderrichtlinie 2024

Berichtersteller: Christian Gelter, Obmann des Ausschusses für Umweltschutz und Förderungen

Gelter teilt mit, dass im letzten Ausschuss A5 die Abänderung Förderrichtlinie nochmals eingehend besprochen wurde. Mittlerweile wurde öffentlich bekannt, dass ab 2024 die Umsatzsteuer auf Photovoltaikanlagen entfallen wird. Somit wird der Austausch von alten Öl- und Gaskesseln mit € 500,00/Anlage eines privaten Haushaltes gefördert. Weiterhin unterstützt wird der Einbau von Stromspeichern für Photovoltaikanlagen mit einem Fördersatz von € 250,00 pro Stromspeicher ohne weitere Rahmenbedingungen. Grundlage bildet die Teilnahme an den Förderprogrammen „Raus aus dem Öl“ und „Raus aus fossilen Brennstoffen“ des Bundes.

Beschluss: Auf Antrag des Umweltausschusses beschließt der Gemeinderat mit 22 zu 0 Stimmen (Reiter fehlt) folgende Richtlinie zur Förderung der Klima- und Krisenresilienz für das Haushaltsjahr 2024:

Klima- und Krisenresilienz Förderkatalog 2024 der Gemeinde St. Georgen am Längsee

Mit dem Klima Förderkatalog 2024 fördert die Gemeinde St. Georgen am Längsee den Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch eine klimafreundliche Technologie im privaten Wohnbau.

Die Förderung beträgt bis zu max. € 500,00 und ist bis zur Ausschöpfung der durch die Gemeinde St. Georgen am Längsee budgetierten Mittel möglich. Einreichen können ausschließlich Privatpersonen. Gefördert werden Leistungen die ab 01.01.2024 erbracht wurden. Anträge, bei denen die Heizung vor dem 01.01.2024 geliefert wurde, können nicht gefördert werden. Anträge nach dem 31.12.2024 werden nicht mehr entgegengenommen.

Wer kann die Förderung beantragen?

Förderfähig ist nur der Tausch eines Heizungssystem für Gebäude in der Gemeinde St. Georgen am Längsee.

Es kann pro neuem Heizungssystem nur ein Förderungsantrag gestellt werden. Somit kann auch in einem Zweifamilienhaus bei Umstieg auf ein neues gemeinsames Heizungssystem nur ein Antrag auf Förderung gestellt werden.

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Ersatz eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) durch ein neues klimafreundliches Heizungssystem. Klimafreundliche Heizungssysteme sind ein Nah-/Fernwärmeanschluss, ein Holzcentralheizungsgerät (Pelletkessel, Stückholzkessel, Hackgutkessel, Kombikessel Pellete/Stückholz, Pelletkaminofen, Kamineinsätze, Stückholz-Raumheizer) und Wärmepumpen- Es gelten hierbei die gleichen Richtlinien wie für die „Raus aus Öl und Gas“ Förderung für Private 2023/2024 des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.



Fördervoraussetzung und Förderantrag

Fördervoraussetzung für Förderungen nach dem Klima Förderkatalog 2024 der Gemeinde St. Georgen am Längsee sind die Inanspruchnahme der „Raus aus Öl und Gas“ Förderung für Private 2023/2024 des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie der Impulsprogramm "Raus aus fossilen Brennstoffen" 2023/24 (BW-L98). Förderanträge sind unter Beilage der Nachweise der Inanspruchnahme der beiden oben genannten Förderungen des Bundes und des Landes sowie Beilage von detaillierten Rechnungen (keine Pauschalrechnungen) am Gemeindeamt Launsdorf einzubringen. Aufgrund der vom Gemeinderat festgesetzten maximalen Budgetmittel erfolgt die Zusicherung nach verfügbaren Förderungsmitteln in der Reihenfolge des Antrageingangs.

Förderung Krisenresilienz

Im Rahmen des Klima- und Krisenresilienz Förderkatalog 2024 der Gemeinde St. Georgen am Längsee werden stationäre Stromspeicher (ausgenommen Bleispeicher) gefördert. Pro Standort wird nur ein Stromspeicher mit € 250,00 gefördert. Gefördert werden nur Stromspeicher für private Hauptwohnsitz-Gebäude in der Gemeinde St. Georgen am Längsee. Es kann daher pro Gebäude nur ein Förderantrag gestellt werden.

Für den Erhalt der Förderung müssen als Nachweis vorgelegt werden:

- Abnahmeprotokoll
- Rechnungen und Zahlungsnachweise (Planungskosten werden nicht anerkannt)
- Fertigstellungsmeldung bzw. Netzzugangsvertrag der PV-Anlage

10) Abwasserentsorgungsbetrieb: Kanalgebühren: Verordnung

Berichterstatter: GV Matthias Janz, Obmann des Infrastrukturausschusses

Janz erläutert die Kanalgebührenverordnung und die Kalkulationsgrundlagen. Sowohl die wirtschaftliche Gemeindeaufsicht als auch die Bereichsprüfung über Abgaben und Steuern empfehlen eine Gebührenerhöhung. Um die Gebührenerhöhung abzumildern ist angedacht, dass der Gebührenbremse Zweckzuschuss des Bundes im Kanalhaushalt eingesetzt wird.

Seunig fragt nach der Gebührenbremse.

Petrasko informiert, dass es diesbezüglich ein Dienstschreiben vom Land gibt. Wie in der Berichtsvorlage sichtbar, bekommen wir € 58.000,- auf jeden Fall. Wir müssen in einer bestimmten Reihenfolge dem Land bekannt geben, wofür dieses Geld verwendet wird.

Seunig ist es wichtig, dies für die Abfallgebühren einzusetzen.

Petrasko antwortet diesbezüglich, dass der Vorschlag vom Amt wäre, die Gebührenbremse in die Kanalgebührenbremse zu investieren.



Beschluss: Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 22 zu 0 Stimmen (Reiter fehlt) die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 20. Dezember 2023, Zahl: 851-6/D/10839/2023, mit der Kanalgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung 2024).

Die Bereitstellungsgebühr beträgt ab 1. 1. 2024 € 83,00/Bewertungseinheit brutto (inkl. 10 % Ust.)

Die Benützungsgebühr beträgt ab 1. 1. 2024 € 1,30/m³ Abwasser brutto (inkl. 10 % Ust.)

Die Gebühr für einen zusätzlichen Zähler beträgt ab 1. 1. 2024 € 10,00/Stück brutto (inkl. 10 % Ust.)

Die Verordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

11) Gemeindegewässerversorgungsbetrieb: Wasseranschlussbeiträge: Verordnung

Berichterstatter: GV Matthias Janz, Obmann des Infrastrukturausschusses

Janz hält fest, dass die Verordnung über die Wasseranschlussgebühren seit 1999 in Kraft ist und bisher nicht revidiert wurde. Mittlerweile haben sich die Baukosten vervielfacht. Zudem ist der Wasseranschlussbeitrag in der Buchhaltung zu passivieren. Und steht somit nicht mehr für den operativen Haushalt zur Verfügung. Vielmehr sind die Wasseranschlussbeiträge bei den investiven Tätigkeiten, konkret beim Bau von neuen Hausanschlüssen, einzusetzen.

Beschluss: Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 22 zu 0 Stimmen (Reiter fehlt) die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 20. Dezember 2023, Zahl 850-4/D/10840/2023, mit der Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge für die Gemeindegewässerversorgungsanlage der Gemeinde St. Georgen am Längsee ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeitragsverordnung 2024).

Die Wasseranschlussgebühr beträgt ab 1. 1. 2024 € 2.400,00/Bewertungseinheit brutto (inkl. 10 % Ust.).

Die Verordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

12) Abfallbeseitigungsbetrieb: Abfallbeseitigungsgebühren: Verordnung

Berichterstatter: GV Matthias Janz, Obmann des Infrastrukturausschusses

Janz unterrichtet den Gemeinderat darüber, dass eine reine Indexanpassung und Kundmachung nach Ansicht der Gemeindeaufsichtsbehörde einer genauen juristischen Prüfung nicht standhält. Siehe dazu das Schreiben zur Vorbegutachtung. Es wurden die Indexanpassungen eingearbeitet und die formalen Erfordernisse angepasst.

Beschluss: Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 22 zu 0 Stimmen (Reiter fehlt) die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 20. Dezember 2023, Zahl: 852-2/D/10841/2023, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2024).

Die Verordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.



13) Zweitwohnsitzabgabe: Verordnung

Berichtersteller: Johannes Rabitsch, MSc., Obmann des Finanzausschusses

Rabitsch geht auf den Verordnungstext näher ein und stellt fest, dass die aktuelle Zweitwohnsitzabgabenverordnung seit 2006 in Kraft ist. Beim vorliegenden Entwurf wurde die Zonierung beibehalten. In der Zone I werden die Höchstsätze aufgrund des gesetzlichen Limits vorgeschlagen. In der Zone II wurde von der Zone 1 ein Abschlag von 15 % vorgenommen (äquivalent zur bestehenden Verordnung). Ziel ist es, die Einnahmenstruktur aus diesem Rechtstitel zu verbessern respektive zu erhöhen, um den gemeindlichen Aufgaben besser gerecht zu werden.

Janz interessiert, wie viele Einheimische Besitzer einer Zweitwohnung sind, also wie viele davon betroffen wären.

Leitner verweist auf den Datenschutz. Dies kann in einer öffentlichen Sitzung nicht genannt werden.

Rabitsch teilt eine Kalkulation aus und rät, die Zweitwohnsitzabgabe um 40 % zu erhöhen.

Seunig fragt, warum man nicht 30 % erhöhen sollte.

Leitner erklärt, dass dies beim Finanzausschuss intensiv besprochen wurde und man sich für 40 % Erhöhung entschieden hat.

Beschluss: Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 22 zu 0 Stimmen (Reiter fehlt) die Verordnung des Gemeinderates der St. Georgen am Längsee vom 20. Dezember 2023, Zahl 920-0/D/10883/2023, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung 2024).

Die Verordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

14) Ganztägige Schulform: Verordnung Tarife

Berichtersteller: 1. Vizebürgermeister Thomas Leitner, Referent für das Schulwesen

Leitner informiert den Gemeinderat darüber, dass im Schuljahr 2022/2023 der Abgangsdeckungsbedarf gegenüber dem Vertragspartner (BÜM-Betreuungs GmbH) – ohne Berücksichtigung noch zu erhaltender Förderungen – rund € 12.000 beträgt. Für das Schuljahr 2023/2024 ist – bei plangemäß rückläufigen (Anschub)Förderungen - mit einem Abgang von € 16.000 zu rechnen. Zur Minimierung der Abgangsdeckung können die Elternbeiträge angehoben werden. Die im Jahr 2022 beschlossene Tarif Verordnung sieht vorausschauend eine Valorisierung vor. Diese ist im Verordnungsentwurf eingearbeitet.

Gassinger erkundigt sich nach den alten Tarifen.

Petrasko verweist auf die Indexanpassung, dies hätte schon im Sommer gemacht werden können. Dem Finanzausschuss ist es wichtig, dies über den Index zu machen – nicht höher. Die Vorschläge vom BÜM waren höher.

Beschluss: Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 22 zu 0 Stimmen (Reiter fehlt) nachstehende Verordnung:



Verordnung

des Gemeinderates der St. Georgen am Längsee vom 20. Dezember 2023, Zahl: 250/D/11118/2023, mit welcher die Tarifordnung für die ganztägige Schulform in den Volksschulen Launsdorf und St. Georgen am Längsee (getrennte Abfolge) festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2023, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 9/2023 wird verordnet:

§ 1

Berechnung des Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrags

Der monatliche Elternbeitrag berechnet sich wie folgt:

Die jährlichen Personalkosten für die Betreuung im Freizeitbereich der ganztägigen Schulform pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Elternbeitrag für die ganztägige Schulform.

Der Elternbeitrag ist kostendeckend zu berechnen.

Für den Betreuungsteil werden Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben. Diese Beiträge dürfen den notwendigen Beschaffungsaufwand nicht übersteigen.

Der Essensbeitrag wird kostendeckend berechnet.

§ 2

Höhe des Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrags

1. Eltern haben einen monatlichen Elternbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit Beginn der Hauptferien.
3. Der monatliche Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrag für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform wird wie folgt festgesetzt:

Anzahl der Betreuungstage	Elternbeitrag in EURO	Beitrag für Lern- und Arbeitsmittel in EURO	Essensbeitrag pro konsumierter Portion in EURO (Entgelt für Geschwisterkinder in Klammer)	
			VS Launsdorf	VS St. Georgen /Lgs.
			VS Launsdorf und St. Georgen/Lgs.	
5	106,00	15,00	4,50/3,50	6,00
4	97,00	15,00	4,50/3,50	6,00
3	90,00	15,00	4,50/3,50	6,00
2	60,00	15,00	4,50/3,50	6,00
1	32,00	15,00	4,50/3,50	6,00



Die vorgenannten Beiträge werden jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst.

Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.

Der Kostenbeitrag wird von der BÜM gem. Betreuungs-GmbH im Voraus monatlich eingehoben.

Um entsprechend § 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen – Bildungsinvestitionsgesetz, BGBl. I 8/2017 in der Fassung BGBl. I Nr. 132/2022, auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler und der Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen, besteht für in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Unterhaltspflichtige die Möglichkeit, bei der Gemeinde St. Georgen am Längsee ein Ansuchen um Ermäßigung vom Entgelt für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen zu stellen.

§ 3 Inkrafttreten

- a) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.
- b) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 25. Juli 2022, Zahl: 250/D/6076/2022, mit der die Tarifordnung für die ganztägige Schulform in den Volksschulen Launsdorf und St. Georgen am Längsee (getrennte Abfolge) festgelegt wurde, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Thomas Leitner
1. Vizebürgermeister

Angeschlagen am: 21. 12. 2023

Abgenommen am: 5. 1. 2024

ergeht an:

- Amtstafel
- Amtstafel Internet
- Elektronisches Amtsblatt
- @; BÜM Gemeinnützige Betreuungs GmbH Kindergarten GmbH, Bräuhausgasse 23, 9300 St. Veit/Glan
- @; Direktion der Volksschule Launsdorf
- @; Direktion der Volksschule St. Georgen am Längsee
- Finanzverwaltung, im Hause (zur internen Weiterverteilung)
- Zum Akt, Sekretariat

15) Kontokorrentkredite 2024: Verlängerung

Berichterstatter: Johannes Rabitsch, MSc., Obmann des Finanzausschusses

Rabitsch teilt mit, dass die Kontokorrentkredite alljährlich neu zu beschließen sind. Siehe dazu die Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes K-GHG:



§ 37 Verstärkung der liquiden Mittel

(1) Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen können die liquiden Mittel durch die Inanspruchnahme von Zahlungsmittelreserven oder des jeweiligen Kontokorrentrahmens verstärkt werden. Über die Kassenverstärkung ist der Bürgermeister oder das mit den Aufgaben der Finanzverwaltung betraute Gemeindevorstandsmitglied von der Finanzverwaltung ohne unnötigen Aufschub in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Gemeinderat hat unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Gemeinde zu bestimmen, bis zu welcher Höhe der jeweilige Kontokorrentrahmen in Anspruch genommen werden darf. Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme der Kontokorrentrahmen darf 33 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigen.

(3) Kontokorrentrahmen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf nicht aus Mitteln der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen bestimmten Zahlungsmittelreserven gedeckt werden kann.

(4) Kontokorrentrahmen dürfen nur für das laufende Finanzjahr in Anspruch genommen werden.

Es ist beabsichtigt, die Kontokorrentkredite 2024 bei der Raiffeisenbank Mittelkärnten, Geschäftsstelle Launsdorf, abzuschließen, da andere Banken zwar Kontokorrentkredite anbieten, jedoch alle Guthaben (Sparbücher, weitere Bankkonten, Veranlagungen) auf das entsprechende Bankinstitut zu transferieren sind.

Die Raiffeisenbank Mittelkärnten bietet für den Kontokorrentkredit der Gemeinde im Umfang von € 700.000 und € 200.000 einen Fixzinssatz von 4,400 % per anno. Das Kontoführungsentgelt beträgt wurde nicht angegeben, die Rahmenprovision wurde mit 0,125 % p.a. angeboten. Primär ist das Strandbadkonto mit dem Kontokorrentkredit zu bedienen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Finanzausschusses mit 22 zu 0 Stimmen (Reiter fehlt), den Kontokorrentkredit für das Haushaltsjahr 2024 für die Gemeinde bei der Raiffeisenbank Mittelkärnten zu den vorgenannten Konditionen abzuschließen. Das Angebot der Raiffeisenbank Mittelkärnten vom 6. Dezember 2023 bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

16) Stellenplan 2024: Verordnung

Berichterstatter: Johannes Rabitsch, MSc., Obmann des Finanzausschusses

Zur vorliegenden Stellenplanverordnung 2024 berichtet Rabitsch, dass im Zentralamt – wo die Höchstgrenzen des Rahmenbeschäftigungsplanes gelten – keine Änderungen vorgesehen sind. Änderungen ergeben sich hingegen bei der Volksschule Launsdorf und bei der Sauna. In der Volksschule Launsdorf geht eine Bedienstete mit Jahresende in Pension; die nachrückende Kollegin bekommt ein Wochenstundenausmaß von 25 Stunden (vorher 26 Stunden), die weitere Reinigungskraft von 20 Stunden (vorher 19). In der Sauna wird ein Bediensteter von 8 Wochenstunden auf 6 Wochenstunden reduziert.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt 22 zu 0 Stimmen (Reiter fehlt) auf Antrag des Finanzausschusses den Stellenplan 2024.

Die dazugehörige Verordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

17) Voranschlag 2024: Verordnung

Berichterstatter: Johannes Rabitsch, MSc., Obmann des Finanzausschusses

Rabitsch geht auf die textlichen Erläuterungen zum Voranschlag und einigen weiteren Details näher ein:



Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, in der geltenden Fassung, zum Voranschlag 2024.

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Es wurde unter Heranziehung aller Möglichkeiten versucht, einen ausgeglichenen Finanzierungshaushalt herzustellen. Hierzu wurde bei allen Haushaltspositionen auf das mindestens nötige Ausgabenausmaß geachtet. Insgesamt wurde auf die entsprechende Ausstattung der Basisinfrastruktur geachtet (Schulen, Kindergärten, Feuerwehren, Straßen), wobei hier im Kinderbetreuungswesen Kostenerhöhungen gegenüber den Vorjahren festgestellt wurden. Durch die deutliche Zunahme der Transferzahlungen, insbesondere im Sozialbereich, Kindertagesbetreuung, Schule und ganz wesentlich bei den Zahlungen an die Landeskrankenanstalten wurden keine zusätzlichen Ausgaben über den Normalbetrieb hinaus veranschlagt.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Der Voranschlag 2024 wurde nach den Grundsätzen der VRV 2015, den Grundsätzen des Kärntner Haushaltsgesetzes (K-GHG – LGBl. Nr.: 80/2019) sowie den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, erstellt.

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 8.417.700,00
Aufwendungen:	€ 8.897.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	- € 600,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: - € 480.800,00

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 9.083.200,00
Auszahlungen:	€ 9.513.100,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung - € 429.900,00

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Der Voranschlag 2024 konnte nicht mehr ausgeglichen erstellt werden. Grund dafür waren die enorm gestiegenen Pflichtausgaben der Gemeinde. Um nur die größeren Positionen zu nennen:



Steigerung der	Kopfquote von 2023 auf 2024 um	€ 221.200,00
	Kinderbetreuung	€ 41.600,00
	Landeskrankenanstalten	€ 124.000,00
	Sozialhilfeverband	€ 7.000,00
	Rettungsbeitrag	€ 7.600,00
	Schulgemeindeverband	<u>€ 56.800,00</u>
		€ 458.200,00
		=====

dem gegenüber stehen die Ertragsanteile 2024 mit einer Steigerung von nur € 27.200,00.

Aus diesem Grund war es unmöglich den Voranschlag 2024 ausgeglichen zu erstellen. Der FHH SA 1 – operative, hoheitliche verfügbare Eigenfinanzierungskraft weist ein Minus von - € 354.600,00 aus.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Bewertungsgrundsätze

Das gemeindeeigene Vermögen (Inventar) wurde anhand der noch auffindbaren Rechnungen, Finanzierungspläne, Neuwertschätzungsgutachten, Pläne usw. genauestens und gewissenhaft, erhoben, dokumentiert und bewertet. Die Grundstücke, Straßen und Brücken wurden anhand eines Rasterverfahrens erstellt und bewertet.

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

Der Finanzierungssaldo weist als vorläufiges Maastricht-Ergebnis einen negativen Wert von - € 521.800,00 aus.

Petrasko berichtet, dass laut Kleine Zeitung die Gemeinde Liebenfels einen Voranschlag 2024 von - € 640.000,- beschlossen hat.

Slamanig erzählt, dass es in der Vergangenheit noch nie vorgekommen ist, dass ein Voranschlag nicht ausgeglichen war. Laut den Tageszeitungen gab es langwierige Verhandlungen über den Finanzausgleich mit dem Bund und Land. In ganz Österreich sind über 2.000 Gemeinden betroffen. Der Bund hat den Ländern als Unterstützung € 2 Milliarden zur Verfügung gestellt. Es ist dramatisch, wenn alle Gemeinden den Voranschlag nicht ausgeglichen erstellen können. Wie soll es da möglich sein, mit einer gewissen Sicherheit ins nächste Jahr zu starten? Die Beschlüsse müssen unter Vorbehalt beschlossen werden. Man kann nur auf das Beste hoffen. Das letzte Jahr war bezüglich der Steuereinnahmen noch relativ gut. Die Mehrwertsteuereinnahmen sind ziemlich hochgegangen. Slamanig hat sich von der Landeshauptleutekonferenz erwartet, dass für die Gemeinden mehr abfällt.

Göschl hat recherchiert, dass es insgesamt 2.093 Gemeinden in Österreich gibt und jede davon ist betroffen. Es ist ihm wichtig, dass das, was gemacht wird, mit Bedacht entschieden wird. Versprechungen, die nicht gehalten werden können, sollen nicht gemacht werden. Eine außerordentliche Geldspritze wird nicht kommen; deswegen soll mit den Ressourcen sparsam umgegangen werden und sie sollen sinnvoll eingesetzt werden.

Janz ruft alle dazu auf, eine gemeinsame Linie zu finden. Es war bekannt, dass eine Lohnerhöhung kommen wird und die laufende Inflation auf die Gemeinden



Auswirkungen hat. Dies hätte geplant werden können, und ein sinnvolles Budget hätte aufgebaut werden sollen. Wir sind es, die den Vereinen sagen müssen, warum sie keine Unterstützung mehr bekommen, um nur ein Beispiel von vielen zu nennen. Die sozialen Leistungen müssen auf ein Minimum eingeschränkt werden, nur die Pflichtaufgaben gilt es noch zu bewältigen.

Kaufmann schildert die bisherige Situation: es wird etwas gemacht und irgendwer zahlt das. Nun brauchen wir einen Gesamtüberblick über die Vorhaben. Ein Puffer soll angelegt werden, damit es besser wird und der Fokus soll auf Lebensstandard und -erhaltung gelegt werden.

Wir machen eine Indexanpassung, die von der Bevölkerung verkraftet werden muss. Die Härtefälle müssen von uns abgedeckt werden. Projekte sollen gemeinsam besprochen werden.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 22 zu 0 Stimmen (Reiter fehlt) auf Antrag des Finanzausschusses den Voranschlag 2024.

Die dazugehörige Verordnung inklusive des Zahlenwerkes und des Mittelfristigen Investitionsplanes bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

18) Strandbad Längsee – Revitalisierung Eingangsgebäude

Berichtersteller: Johannes Rabitsch, MSc., Obmann des Finanzausschusses

18)a) Planungsarbeiten: Bericht Referent

Leitner erteilt Schrott das Wort.

Dieser berichtet über den laufenden Planungsprozess, die bisher geführten Planungsgruppenbesprechungen und die nächsten Termine (Einreichungen bei den Behörden, Beginn der Ausschreibungen).

Beschluss: Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Strandbadreferenten mit 22 zu 0 Stimmen (Reiter fehlt) zur Kenntnis.

18)b) Vergabe Ingenieurleistungen:

18)b)1) Bau-KG

Rabitsch führt aus, dass bei den Ausschreibungen klar sein muss, welche Sicherheitsvorkehrungen auf der Baustelle getroffen werden müssen. (Das BauKG als Bundesgesetz soll die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer auf Baustellen durch die Koordinierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten gewährleisten). Hierzu liegt ein entsprechendes Honorarangebot in den Berichtsunterlagen vor.

Beschluss: Auf Antrag des Finanzausschusses beschließt der Gemeinderat mit 20 zu 2 (Kaufmann und Seunig enthalten sich der Stimme, Reiter fehlt) Stimmen, die Maßnahmen für die Einhaltung des BauKG inkl. Projektleiter an die Firma

GPM Baumanagement GmbH, Tirolerstraße 6, 9500 Villach

für € 6.000 netto

zu vergeben.

Der Beschluss wird unter dem Vorbehalt der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Finanzierungsplanes für die Revitalisierung des Strandbad Eingangsgebäudes gefasst.

Das Angebot der Firma GPM Baumanagement GmbH vom 10. 11. 2023 bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.



Kaufmann erinnert, dass das Vorhaben hart am Limit kalkuliert wurde. In der Zeitung hat er gelesen, dass alles fertig ist. Das größte Gebäude, das Seegasthaus, ist nicht beim Projekt dabei.

In Zeiten wie diesen soll darauf geachtet werden, in welcher Form Investitionen sinnvoll sind.

Kaufmann forderte bereits bei der letzten Gemeinderatssitzung, dass ein Zukunftsplan von der Gemeinde angefertigt wird, wie diese in 20 Jahren aussehen soll.

Grundsätzlich ist es positiv, dass renoviert wird, jedoch braucht man auch ein Gebäude der Gastronomie für eine Ganzjahresnutzung. Er fragt, ob jetzt wirklich der richtige Zeitpunkt ist, diesen Schritt zu machen. Es geht ihm nicht darum, weil das Projekt das Strandbad betrifft, auch bei anderen großen Projekten würde er diese Fragen stellen.

Effizienzen, Schwerpunkte und Zukunftsvisionen sind ihm wichtig.

Gassinger verwehrt sich nicht gegen dieses Vorhaben. Die Förderungen sind aktuell sehr attraktiv. Sie gibt einen Einblick in ihren Ausschuss: wesentlich sind nach wie vor die BürgerInnen. Bei Projekten wie dem Seniorentaxi oder der Jugendförderung wird gespart, dabei handelt es sich um kleine Beträge. Diese kleinen Beträge sind jedoch für manche Leute viel Geld. Auch mit kleinen Summen kann man viel bewirken. Wenn es um große Vorhaben geht, sollte man dies im Hinterkopf behalten.

Göschl geht auf Kaufmanns Forderung bezüglich dem Zukunftsbild ein. Dieses wird im Zuge des Masterplans entwickelt. Er zitiert den Architekten: „Es soll etwas geplant werden, worauf wir auch noch in 30 Jahren stolz und der Meinung sind, alles richtig gemacht zu haben.“

Ein Masterplan wird in mehreren Bereichen gebraucht werden.

Bezüglich dem Strandbad wurde eine Finanzierung mit vielen guten Förderungen aufgestellt. Wenn die Ausschreibungen den Finanzierungsplan überschreiten, muss neu diskutiert werden. Das Strandbad ist ein Teil unserer Infrastruktur. Es wird schon lange daran gearbeitet, nun soll etwas passieren. Wenn wir das Projekt nun absagen, bekommen wir keine Förderungen mehr.

Rabitsch verwehrt sich gegen die Aussage, nichts für Soziales über zu haben. Er versteht die Bedenken hinsichtlich der Gebührenerhöhung. Das Gemeindebudget ist aktuell deswegen so wie es ist, weil ein Großteil des Geldes für Sozialleistungen ausgegeben werden (Schulen, Kindergärten, Krankenanstalten, usw.) Beinahe das gesamte Gemeindebudget ist ein Sozialbudget.

Der Finanzausschuss dauert manchmal fünf Stunden und die Entscheidungen werden nicht leichtfertig getroffen. Gewisse Leistungen der Gemeinde müssen etwas wert sein. Die Infrastruktur ist gut gewartet und gepflegt, dies soll unbedingt so bleiben.

Gewisse Indexanpassungen wurden seit Jahren nicht nachjustiert, deswegen muss dies nun höher sein.

Reichhold spricht ein Kompliment dem gesamten Gemeinderat aus. Die Gesprächskultur ist seit ein paar Jahren vorbildlich. Die Mitglieder begegnen sich auf Augenhöhe.

Janz erzählt, dass die Frage nach sozialer Gerechtigkeit immer wieder auftaucht. Der Wasser- und Kanalgebührenhaushalt ist selbstfinanzierend. Hier gibt es keine Möglichkeit finanziell etwas dazugeben. Wenn diese Sachen ordentlich gewartet und finanziert werden, erspart man sich irgendwann hohe Kreditzinsen. Natürlich ist aktuell ein ungünstiger Zeitpunkt, die Gebühren zu erhöhen, da die Inflation so hoch ist.

Gassinger bedankt sich für die Belehrung hinsichtlich des Sozialbudgets. Etliche Teilbereiche werden vom Land oder Bund als Transferleistung vorgegeben. Ihre Bitte ist jedoch, dass - neben all den Großprojekten - nicht auf die kleinen Leute vergessen wird.

18)b)2) Projektsteuerung

Rabitsch verweist auf die Berichtsunterlagen. Die Projektsteuerung umfasst im Wesentlichen die Koordination zwischen Auftraggeber und den anderen Projektteilnehmern sowie die dazugehörige



Dokumentation. Im Vorfeld konnten nun die Schnittstellen zwischen der Verwaltungsgemeinschaft St. Veit an der Glan und dem Architektenbüro abgeglichen werden. Somit konnte eine Kostenverminderung auf € 22.000 netto erreicht werden.

Beschluss: Auf Antrag des Finanzausschusses beschließt der Gemeinderat mit 20 zu 2 (Kaufmann und Seunig enthalten sich der Stimme, Reiter fehlt) Stimmen, die Agenden der Projektsteuerung an die Firma

Kollitsch Architektur & Technik GmbH, Deutenhoferstraße 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

für € 22.000 netto

zu vergeben.

Der Beschluss wird unter dem Vorbehalt der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Finanzierungsplanes für die Revitalisierung des Strandbad Eingangsbäudes gefasst.

Das Angebot der Firma Architektur & Technik GmbH vom 23. 11. 2023 inklusive des handschriftlichen Vermerkes der Amtsleitung der Gemeinde bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

18)b)3) Ausschreibung Tiefbau und Hundebadestrand

Im Zuge der Planungsgruppensitzungen wurde klar, dass die Fa. CCE Ziviltechniker GmbH aus Effizienzgründen mit der Ausschreibung der Tiefbauarbeiten betraut werden sollte. Ebenso sind diverse Einreichplanungen zu erstellen.

Beschluss: Auf Antrag des Finanzausschusses beschließt der Gemeinderat mit 20 zu 2 (Kaufmann und Seunig enthalten sich der Stimme, Reiter fehlt) Stimmen, die Agenden der Ausschreibung für den Tiefbau und den Hundebadestrand an die Firma

CCE Ziviltechniker GmbH, Paradeisergasse 12/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

für € 12.790,00 netto

zu vergeben.

Der Beschluss wird unter dem Vorbehalt der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Finanzierungsplanes für die Revitalisierung des Strandbad Eingangsbäudes gefasst.

Das Angebot der Firma CCE Ziviltechniker GmbH vom 11. 12. 23 bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

18)c) Seegasthaus: Winteröffnungszeiten

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung genommen.

Die Zuhörer: innen müssen den Sitzungssaal verlassen.



19) Personelles

Berichterstatter: Amtsleiter Stefan Petrasko

8) Seniorentaxi: Richtlinie Änderung

Berichterstatterin: Sabine Gassinger, Obfrau des Sozialausschusses

21) Dringlichkeitsantrag gemäß §42 der K-AGO: Resolution – Die Kärntner Gemeinden stehen mit dem Rücken zur Wand

Siehe nicht öffentliche Niederschrift zu dieser Gemeinderatsitzung.

Schratt, Göschl und Leitner sprechen zum Schluss noch Weihnachtswünsche aus und bedanken sich für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2023.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Gemeinderät:innen für die aktive Teilnahme und schließt die Sitzung um 20:34 Uhr.

Die Schriftführerin:

Die Protokollzeugen:

Der Vorsitzende:

Michaela Madrian

GV Johannes Rabitsch, MSc.

1. Vzbgm. Thomas Leitner

Der Amtsleiter:

Dr. Hans Slamanig

Ing. Stefan Petrasko, MA